



# **Artikelsatzung**

**zur Einführung des Euro**

**- Euroeinführungssatzung -  
(EES)**

**zum 01.01.2002**

---

---

<b>Gliederung – Übersicht</b>		Seite 1
Präambel		Seite 3
Artikel 1	Entschädigungssatzung	Seite 4
Artikel 2	Hauptsatzung	Seite 6
Artikel 3	Satzung über die Verleihung des Friedrich-Behn-Preises/Medaille	Seite 7
Artikel 4	Benutzungsordnung für das Geschirrmobil	Seite 8
Artikel 5	Gebührenordnung für das Ausleihen des städtischen Geschirrmobils bzw. von Geschirrtellen	Seite 8
Artikel 6	Gebührenordnung für die Überlassung des Toilettenwagens	Seite 9
Artikel 7	Gebührenordnung für die Freizeitanlage „Am Sachsenbuckel“	Seite 10
Artikel 8	Gebührenordnung für die Benutzung der Nibelungenhalle	Seite 12
Artikel 9	Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad	Seite 13
Artikel 10	Gebührenordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades	Seite 13
Artikel 11	Gebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten und den Außenbereich des Museumszentrums Lorsch	Seite 15
Artikel 12	Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung	Seite 17
Artikel 13	Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lorsch	Seite 21
Artikel 14	Stellplatz- und Ablösesatzung	Seite 27
Artikel 15	Bausatzung für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 3 „Im neuen Garten“, Nr. 4 „Im Trieb“ und Nr. 6 „Hinter der Oberstraße/Brückeläcker“	Seite 28
Artikel 16	Bausatzung für den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 7 „Im Lagerfeld“	Seite 28
Artikel 17	Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens	Seite 29
Artikel 18	Gefahrenabwehrverordnung	Seite 30
Artikel 19	Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten in der Stadt Lorsch	Seite 31
Artikel 20	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen	Seite 32

---

---

Artikel 21	Gebührenordnung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen	Seite 32
Artikel 22	Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Lorsch	Seite 35
Artikel 23	Gebührenordnung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Geschäftsbereich des Ordnungsamtes der Stadt Lorsch	Seite 36
Artikel 24	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld	Seite 42
Artikel 25	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	Seite 43
Artikel 26	Entwässerungssatzung	Seite 44
Artikel 27	Inkrafttreten	Seite 46

---

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S.2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2000 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

---

**Artikel 1: Änderung der Entschädigungssatzung  
beschlossen am 01. März 1990, zuletzt geändert durch die  
II. Nachtragsatzung, beschlossen am 09. Juli 1998**

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von *11,50 EUR* pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionen, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von *0,02 EUR* pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung von *11,50 EUR* gewährt.

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

den Stadtverordnetenvorsteher	<i>61,40 EUR</i>
die Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers, sofern sie mindestens 4 zusammenhängende Wochen die Vertretung übernehmen	<i>61,40 EUR</i>
die Ausschußvorsitzenden	<i>12,80 EUR</i>
die Fraktionsvorsitzenden	<i>61,40 EUR</i>
den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	<i>76,70 EUR</i>
die übrigen ehrenamtlichen Stadträte	<i>61,40 EUR</i>

---

- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von *20,50 EUR*.  
Die Gesamtaufwendungen dürfen jedoch nicht höher sein, als die Amtsbezüge des Bürgermeisters.

6. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von *11,50 EUR* oder Zeitausgleich.  
Für Stadtverordnete, die in einer Sitzung als Schriftführer tätig werden, wird eine Entschädigung in Höhe von *11,50 EUR* gezahlt.
-

**Artikel 2      Änderung der Hauptsatzung  
                  beschlossen am 10. April 1985, zuletzt geändert durch die  
                  IV. Nachtragssatzung, beschlossen am 18. Dezember 1997**

1. § 3 Abs. 3 c), h), i) werden wie folgt geändert:

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten:

- c) Die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von *51.129,20 EUR*.
  - h) Die Entscheidung über Erlässe und Niederschlagungen von Gemeindeabgaben bis zu einem Betrag von *255,70 EUR*. Erlässe und Niederschlagungen über diesen Betrag hinaus, bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses. Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
  - i) Die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von *255.645,90 EUR* wird dem Haupt- und Finanzausschuß übertragen.
-

**Artikel 3      Änderung der Satzung über die Verleihung des Friedrich-Behn-Preises  
und der Friedrich-Behn-Medaille  
beschlossen am 13. Februar 1983, zuletzt geändert durch die I. Nach-  
tragssatzung, beschlossen am 27. Juni 1991**

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Der Preis ist mit 2.556,50 *EUR* dotiert. Mit dem Preis wird auch die Friedrich-Behn-Medaille verliehen. Die Medaille kann auch ohne den Geldpreis verliehen werden.

---



**Artikel 4      Änderung der Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Stadt Lorsch  
in der Fassung vom Mai 1993**

1. Die Ziffern 1.3, 1.4 werden wie folgt geändert:

1.3 Für die Benutzung des Geschirrmobils wird eine Gebühr in Höhe von *51,10 EUR* je Veranstaltung erhoben.

1.4 Die Stadt Lorsch erhebt für den Benutzungszeitraum eine Kautions in Höhe von *102,30 EUR*.

---

**Artikel 5     Änderung der Gebührenordnung für das Ausleihen des städtischen Geschirrmobils bzw. von Geschirrtteilen  
                  beschlossen am 01. Juni 1993**

1. Die Gebührenordnung für das Ausleihen des städtischen Geschirrmobils bzw. von Geschirrtteilen wird wie folgt geändert:

Ausleihen des Geschirrmobils:

*102,30 EUR* Kautions

*51,10 EUR* Benutzungsgebühr

Ausleihen von Geschirrtteilen:

bis **250 Teile**    *12,80 EUR* Gebühr  
                          *25,60 EUR* Kautions

bis **500 Teile**    *25,60 EUR* Gebühr  
                          *51,10 EUR* Kautions

bis **1000 Teile**    *38,40 EUR* Gebühr  
                          *76,70 EUR* Kautions

ab **1001 Teile**    *51,10 EUR* Gebühr  
                          *76,70 EUR* Kautions

---

**Artikel 6      Änderung der Gebührenordnung für die Überlassung des Toilettenwagens der Stadt Lorsch  
                     beschlossen am 26. Februar 1996**

1. Die Ziffern 1, 2 werden wie folgt geändert:

1. Für die Benutzung des Toilettenwagens wird eine Benutzungsgebühr von *102,30 EUR* für den 1. Tag und *51,10 EUR* für alle folgenden Tage in Rechnung gestellt.

2. In allen Fällen ist eine Kautions in Höhe von *153,40 EUR* zu zahlen.

---

**Artikel 7      Änderung der Gebührenordnung für die Freizeitanlage der Stadt Lorsch  
„Am Sachsenbuckel“  
beschlossen am 27. November 1996**

1. Buchstabe A) Ziff. 1, 2, 3, 4 werden wie folgt geändert:

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| 1. Ausstellungen           |            |
| - gewerblicher Art pro Tag | 102,30 EUR |
| - kultureller Art pro Tag  | 38,40 EUR  |

- |  |           |
|--|-----------|
| 2. Tanzveranstaltungen und sonstige gesellige<br>Veranstaltungen pro Tag | 61,40 EUR |
|--|-----------|

Wird bei den Veranstaltungen zu 1. und 2.  
Eintrittsgeld oder ein Musikzuschlag auf die  
Getränkepreise erhoben, erhöht sich die  
Gebühr um 50 %.

- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| 3. Polterabende pro Tag | 61,40 EUR |
|-------------------------|-----------|

- |  |  |
|--|--|
| 4. Tanzveranstaltungen und sonstige gesellige<br>Veranstaltungen, die nicht von örtlichen<br>Vereinen durchgeführt werden,<br>pro Tag 255,70 EUR<br>bis 766,90 EUR |  |
|--|--|

2. Buchstabe B) wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung des Gebäudes II wird je Tag eine Gebühr von erhoben.	20,50 EUR
--	-----------

Beim Erheben von Eintrittsgeld oder eines Musikzuschlages auf die Getränkepreise erhöht sich die  
Gebühr um 50 %.

3. Buchstabe C) wird wie folgt geändert:

Einheimische Benutzer	30,70 EUR
Auswärtige Benutzer	46,00 EUR

4. Buchstabe D) wird wie folgt geändert:

Für Jugendgruppen pro Tag und Person	4,60 EUR
--------------------------------------	----------

5. Buchstabe E) d) wird wie folgt geändert:

d) Pauschalbetrag für die Übergabe und Abnahme der Freizeitanlage „Am Sachsenbuckel“	25,60 EUR
---	-----------

6. Buchstabe F) wird wie folgt geändert:

Jeder Benutzer der Freizeitanlage „Am Sachsenbuckel“ hat eine Kautionszahlung zu leisten. Je nach Art der Veranstaltung kann die Kautionszahlung von der Verwaltung bis zu *511,30 EUR* festgesetzt werden. Für die Benutzung der Grillhütte beträgt die Kautionszahlung *102,30 EUR*. Die Kautionszahlung ist jeweils 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse zu hinterlegen.

---

**Artikel 8 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Nibelungenhalle der Stadt Lorsch beschlossen am 15. Januar 1996**

1. Die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 werden wie folgt geändert:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. Allgemeine überörtliche Veranstaltungen bei Erheben eines Eintrittsgeldes bis <i>511,30 EUR</i>   | <i>255,70 EUR</i>     |
| 2. Ausstellungen, sofern nach der Benutzungsordnung zugelassen   |                       |
| gewerblicher Art                   - pro Tag -   | <i>102,30 EUR</i>     |
| kultureller Art                   - pro Tag -  | <i>35,80 EUR</i>      |
| 3. Theaterveranstaltungen und sonstige gesellige Veranstaltungen <u>örtlicher</u> Vereine und Organisationen bei Erheben eines Eintrittsgeldes   | <i>51,10 EUR</i>      |
| 4. Für Proben, die den unter Pos. 3 genannten Veranstaltungen vorausgehen, bei Benutzung der Bühne   - pro Stunde -  | <i>3,10 EUR</i>       |
| 5. Tanzveranstaltungen von privaten Veranstaltern  | <i>255,70 EUR</i>     |
|  | bis <i>511,30 EUR</i> |
| 6. Betriebsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art  | <i>102,30 EUR</i>     |
|  | bis <i>255,70 EUR</i> |
| 7. Filmvorführungen und Vorträge bei Erheben von Eintrittsgeld ohne Eintrittsgeld  | <i>51,10 EUR</i>      |
|  | <i>25,60 EUR</i>      |
| 8. Konferenzen verschiedener Art, soweit sie nicht im öffentlichen Interesse stehen - pro Tag -  | <i>102,30 EUR</i>     |
| 9. Sofern der Saal durch Bedienstete der Stadt Lorsch eingerichtet wird (Aufstellen von Tischen und Stühlen, Aufstellen des Bühnenvorbaues, Anbringen von Dekorationsmaterial, usw.) sind pro Arbeitskraft und Stunde vom Veranstalter zu zahlen | <i>25,60 EUR</i>      |

2. Die Position „Übungsbetrieb im Saal“ wird wie folgt geändert:

Für den laufenden Übungsbetrieb für den der Anbieter ein Entgelt erhebt, ist pro Stunde eine Pauschalgebühr zu zahlen von *7,70 EUR*.

**Artikel 9 Änderung der Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Lorsch in der Fassung vom 29. März 1996**

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u.ä. sind vor der Aushändigung der Kleidung *15,30 EUR* zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

**Artikel 10 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Lorsch beschlossen am 28. März 1996**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Erwachsene

Einzelkarten	<i>2,30 EUR</i>
Zehnerkarten	<i>17,90 EUR</i>
Dauerkarten	<i>30,70 EUR</i>

2. Schüler und Jugendliche bis zu 18 Jahren sowie Studenten

Einzelkarten	<i>1,30 EUR</i>
Zehnerkarten	<i>10,20 EUR</i>
Dauerkarten	<i>15,30 EUR</i>

3. Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis sowie Rentner

Einzelkarten	<i>1,30 EUR</i>
Zehnerkarten	<i>10,20 EUR</i>
Dauerkarten	<i>15,30 EUR</i>

4. Sozialhilfeempfänger und Personen, die mit ihrem Einkommen unter dem Sozialhilfebedarfssatz liegen

Einzelkarten	<i>1,30 EUR</i>
Zehnerkarten	<i>10,20 EUR</i>
Dauerkarten	<i>15,30 EUR</i>

Familienkarten sowie Elternteilkarten werden für diesen Personenkreis gegen Vorlage des Sozialpasses kostenlos ausgegeben.

---

5. Wehrdienst- und Zivildienstleistende mit amtlichem Ausweis
- |              |                  |
|--------------|------------------|
| Einzelkarten | <i>1,30 EUR</i>  |
| Zehnerkarten | <i>10,20 EUR</i> |
| Dauerkarten  | <i>15,30 EUR</i> |
6. Familienkarten für ein Ehepaar mit einem Kind oder mehreren Kindern *40,90 EUR*
- für ein Elternteil mit einem Kind oder mehreren Kindern *28,10 EUR*
-



**Artikel 11 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten und den Außenbereich des Museumszentrums Lorsch beschlossen am 13. Juli 1998, zuletzt geändert durch die I. Nachtragssatzung, beschlossen am 13. März 2000**

1. Buchstabe A) Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 werden wie folgt geändert:
    1. Allgemeine überörtliche Veranstaltungen

bei Erheben eines Eintrittsgeldes	<i>102,30 EUR bis 153,40 EUR</i>
ohne Erheben eines Eintrittsgeldes	<i>51,10 EUR</i>
    2. Ausstellungen, sofern nach der Benutzungsordnung zugelassen

gewerblicher Art – pro Tag	<i>51,10 EUR bis 102,30 EUR</i>
kultureller Art – pro Tag	<i>0,00 EUR bis 25,60 EUR</i>
    3. Theaterveranstaltungen u. sonstige gesellige Veranstaltungen örtlicher Vereine u. Organisationen

bei Erheben eines Eintrittsgeldes	<i>51,10 EUR</i>
ohne Erheben eines Eintrittsgeldes	<i>0,00 EUR bis 25,60 EUR</i>
    4. Betriebsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art *102,30 EUR bis 153,40 EUR*
    5. Filmvorführungen und Vorträge

bei Erheben von Eintrittsgeld	<i>51,10 EUR</i>
ohne Erheben eines Eintrittsgeldes	<i>0,00 EUR bis 25,60 EUR</i>
    6. Konferenzen und Tagungen verschiedener Art, soweit sie nicht im öffentl. Interesse stehen – pro Tag *51,10 EUR bis 204,50 EUR*
    7. Sofern der Saal durch Bedienstete der Stadt Lorsch eingerichtet wird (Aufstellen von Tischen und Stühlen, Aufstellen von Podien und Podesten, Anbringen von Dekorationsmaterial, usw.)  
sind pro Arbeitskraft und Stunde vom Veranstalter zu zahlen *25,60 EUR*
  2. Buchstabe B) Ziff. 1, 2, 3 werden wie folgt geändert:
    1. Allgemeine überörtliche Veranstaltungen

bei Erheben eines Eintrittsgeldes	<i>51,10 EUR bis 76,70 EUR</i>
ohne Erheben eines Eintrittsgeldes	<i>25,60 EUR</i>
    2. Ausstellungen, sofern nach der Benutzungsordnung zugelassen

gewerblicher Art – pro Tag	<i>25,60 EUR bis 51,10 EUR</i>
kultureller Art – pro Tag	<i>0,00 EUR bis 25,60 EUR</i>
-

- 
3. Sofern das Foyer durch Bedienstete der Stadt Lorsch eingerichtet wird (Aufstellen von Tischen und Stühlen, Aufstellen von Podien und Podesten, Anbringen von Dekorationsmaterial, usw.)
- sind pro Arbeitskraft und Stunde vom  
Veranstalter zu zahlen *25,60 EUR*
3. Buchstabe C) Ziff. 1, 2, 3 werden wie folgt geändert:
1. Allgemeine überörtliche Veranstaltungen
- bei Erheben eines Eintrittsgeldes *76,70 EUR bis 153,40 EUR*  
ohne Erheben eines Eintrittsgeldes *38,40 EUR*
2. Musikveranstaltungen u. sonstige gesellige Veranstaltungen örtlicher Vereine u. Organisationen
- bei Erheben eines Eintrittsgeldes *51,10 EUR bis 102,30 EUR*  
ohne Erheben eines Eintrittsgeldes *25,60 EUR*
3. Sofern der Außenbereich durch Bedienstete der Stadt Lorsch hergerichtet wird (Aufstellen von Tischen und Stühlen, Aufstellen von Podien und Podesten, Anbringen von Dekorationsmaterial, usw.)
- sind pro Arbeitskraft und Stunde vom  
Veranstalter zu zahlen *25,60 EUR*
4. Die Benutzung des museumspädagogischen Arbeitsraumes wird wie folgt geändert:
- Kindergeburtstag
1. Gebühren auf der Grundlage von 2  
Erziehungsberechtigten und 10 Kindern *43,50 EUR*
- Schulklassen
1. Gebühren je Kind/Jugendlichen *2,60 EUR*  
mindestens *43,50 EUR*
- Sonderprojekte
1. Gebühren je Kind/Jugendlichen *2,60 EUR*  
indestens aber *43,50 EUR*
-

**Artikel 12 Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch  
beschlossen am 18. Mai 1995, zuletzt geändert durch die III. Nachtragssatzung, beschlossen am 27. November 1997**

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle,

a)	für die Aufbewahrung einer Leiche bei Beerdigungen in Lorsch		<i>76,70 EUR</i>
	sonstige Aufbewahrung einer Leiche	pro Tag	<i>30,70 EUR</i>
b)	Benutzung einer Kühlzelle bei Beerdigungen in Lorsch		<i>63,90 EUR</i>
	sonstige Benutzung einer Kühlzelle	pro Tag	<i>15,30 EUR</i>
c)	für die Benutzung des Sezierraumes zur Leichenöffnung je Sezierung		<i>102,30 EUR</i>
d)	für die Gestellung von Hilfskräften je Stunde		<i>25,60 EUR</i>
e)	Benutzung der Friedhofskapelle		<i>84,40 EUR</i>

2. § 9 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 werden wie folgt geändert:

(1) Für die Bestattung einschließlich dem Ausschmücken der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für die Bestattung einer Leiche		
	1. in einem Reihengrab		<i>460,20 EUR</i>
	2. in einem Familiengrab		
	a) Erstbestattung		<i>460,20 EUR</i>
	b) jede weitere Bestattung		<i>460,20 EUR</i>
b)	eines Kindes unter 5 Jahren		
	1. in einem Reihengrab		
	a) Erstbestattung		<i>179,00 EUR</i>
	b) jede weitere Bestattung		<i>179,00 EUR</i>

---

- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

In einem Grab für Urnenbestattungen *179,00 EUR*

- (3) Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird *35,80 EUR*

- (4) Für die Gestellung von Sargträgern (je Träger) *35,80 EUR*

- (5) Für Tieferlegungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine sofortige Tieferlegung *153,40 EUR*

b) für eine nachträgliche Tieferlegung *920,30 EUR*

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Die Umbettungsgebühren betragen

- a) für die Umbettung einer Leiche

1. innerhalb des Friedhofes *766,90 EUR*

2. nach einem anderen Friedhof  
in einer anderen Stadt *766,90 EUR*

- b) handelt es sich um Leichen von Kindern unter 5 Jahren, so beträgt die Gebühr die Hälfte der vorstehenden Sätze *383,50 EUR*

- c) für Umbettung einer Aschenurne

1. innerhalb des Friedhofes *76,70 EUR*

2. nach einem anderen Friedhof,  
in einer anderen Stadt *76,70 EUR*

4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten:

- a) Für Familiengräber

1. für zwei Grabstellen  
(2 m x 2,20 m) *1.150,40 EUR*

2. für drei Grabstellen  
(3 m x 2,20 m) *1.725,60 EUR*

3. erfolgt in den Grabstellen

---

eine Tieferlegung so ist hierfür  
eine Gebühr von *575,20 EUR*

nachzuentrichten.

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Überlassung von Rasengräbern für Erdbestattungen und Urnen zur Beisetzung von Leichen bzw. Aschenresten solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Stadt Lorsch vom 22.05.1995 genannt sind, werden erhoben:
- a) Für die Überlassung eines  
Rasenreihengrabes *818,10 EUR*
  - b) für die Überlassung eines  
Rasen-Einzelgrabes *1.533,90 EUR*
  - c) für die Überlassung eines  
Rasen-Tiefgrabes für zwei  
Bestattungen übereinander *1.789,50 EUR*
  - d) für die Überlassung eines  
Rasen-Urnengrabes (nur Einzelgräber) *766,90 EUR*

6. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnen zur Beisetzung von Leichen bzw. von Aschenresten solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Stadt Lorsch vom 22.05.1995 genannt sind, werden erhoben:
- a) Für die Überlassung eines  
Reihengrabes zur Beisetzung  
eines Verstorbenen im Alter  
bis zu 5 Jahren *153,40 EUR*
  - b) Für die Überlassung eines  
Reihengrabes zur Beisetzung  
eines Verstorbenen im Alter  
über 5 Jahren *639,10 EUR*
  - c) Für die Überlassung eines  
Urnenreihengrabes *230,10 EUR*

7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für das Verlegen von Einfriedigungsplatten ab Block O werden erhoben:
- a) je Reihengrab *76,70 EUR*
  - b) je Familiengrab  
für zwei Grabstellen *127,80 EUR*
  - c) je Familiengrab  
für 3 Grabstellen *204,50 EUR*
-

---

d)	Ausstellung eines Leichenpasses	10,20 EUR
e)	Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb von Nutzungs- rechten an einer Grabstelle (Grabbuch)	15,30 EUR
f)	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen	12,80 EUR
g)	für die Erteilung von Genehmigungsbescheiden	
	1. zur Aufstellung von Grabdenkmälern	35,80 EUR
	2. für Einfriedungen	12,80 EUR 76,70 EUR
h)	Zulassungskarten für Handwerker	
	1. gültig für 1 Jahr	76,70 EUR
	2. gültig für 1 Tag	7,70 EUR

8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofspersonal ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

(1)	Für die Beseitigung von Grabdenkmalen und Grabeinfriedungen auf Gräbern für Erdbestattungen	
	1. bei Wahlgräbern	204,50 EUR
	2. bei Reihengräbern	127,80 EUR
	3. bei Einzelgräbern	153,40 EUR
	4. bei Einzelgräbern (einfache Räumung)	92,00 EUR
	5. bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren)	51,10 EUR
	6. bei Urnengräbern	51,10 EUR

---

**Artikel 13 Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lorsch beschlossen am 28. September 1995**

1. Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

**Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lorsch**

**1. Personalgebühr je angefangene Stunde**

1.1 Brand- u. Hilfeleistungssätze je Einsatzkraft	20,50 EUR
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,70 EUR
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten pro Einsatzkraft	2,60 EUR

**2. Fahrzeuggebühren je angefangene Stunde**

	<b>Betrag EUR/Std.</b>	<b>Betrag EUR/km</b>
Einsatzleitwagen ELW 1	27,60 EUR	0,90 EUR
Mannschaftstransportfahrzeug	25,60 EUR	0,90 EUR
Gerätewagen-Nachschub GW-N	27,60 EUR	0,90 EUR
Kommandowagen KdoW	25,60 EUR	0,90 EUR
<u>Löschfahrzeuge</u>		
VLf 600	34,80 EUR	1,20 EUR
LF 8	27,60 EUR	0,90 EUR
LF 16/12	34,80 EUR	1,20 EUR
LF 16-TS	34,80 EUR	1,20 EUR
<u>Tanklöschfahrzeug</u>		
TLF 16/25	34,80 EUR	1,20 EUR
<u>Gelenkmast</u>		
GTM-22	34,80 EUR	1,20 EUR
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	34,80 EUR	1,20 EUR

<b>3. Gebühr für Anhänger und Geräte</b>	<b>Betrag/EUR je Std.</b>	
<b>3.1 Anhänger</b>		
Gefahrgutanhänger		<i>20,50 EUR</i>
<b>3.2 Geräte</b>	<b>Grundkosten</b>	<b>jede weitere</b>
	<b>EUR/Std.</b>	<b>EUR/Std.</b>
Tragkraftspritze TS 8/8	<i>15,30 EUR</i>	<i>8,70 EUR</i>
Motorkettensäge	<i>10,70 EUR</i>	<i>5,10 EUR</i>
Stromerzeuger 2,5 KVA	<i>12,80 EUR</i>	<i>6,10 EUR</i>
Stromerzeuger 5,0 KVA	<i>20,50 EUR</i>	<i>10,20 EUR</i>
Mehrzweckzug	<i>10,70 EUR</i>	<i>5,10 EUR</i>
Be- und Entlüftungsgerät	<i>15,30 EUR</i>	<i>7,70 EUR</i>
Öl-Wasser-Sauger	<i>10,20 EUR</i>	<i>5,10 EUR</i>
Trennschleifer	<i>10,20 EUR</i>	<i>5,10 EUR</i>
Brennschneidegerät	<i>15,30 EUR</i>	<i>7,70 EUR</i>
Handscheinwerfer	<i>5,10 EUR</i>	<i>2,60 EUR</i>
Auffangbehälter bis 100 l	<i>7,70 EUR</i>	<i>3,60 EUR</i>
Auffangbehälter bis 500 l	<i>10,20 EUR</i>	<i>5,10 EUR</i>
Auffangbehälter bis 5.000 l	<i>17,90 EUR</i>	<i>8,70 EUR</i>
<b>3.3 Pumpen</b>	<b>Grundkosten</b>	<b>jede weitere</b>
	<b>EUR/Std.</b>	<b>EUR/Std.</b>
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l / min	<i>10,70 EUR</i>	<i>5,10 EUR</i>
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l / min	<i>23,50 EUR</i>	<i>11,80 EUR</i>
Elektrotauchpumpe TP 4/1	<i>21,50 EUR</i>	<i>10,70 EUR</i>
Ex-Flüssigkeitssauger	<i>25,60 EUR</i>	<i>12,80 EUR</i>
Wasserstrahlpumpe	<i>10,20 EUR</i>	<i>5,10 EUR</i>

---



**3.4 Strahlrohre je Tag Betrag/EUR**

Strahlrohr, allgemein “ 5,10 EUR

**3.5 Schläuche je Tag Betrag/EUR**

D-Druckschlauch “ 5,10 EUR

C-Druckschlauch “ 10,20 EUR

B-Druckschlauch “ 12,80 EUR

A-Saugschlauch “ 7,70 EUR

Hochdruckschlauch 30 m “ 20,50 EUR

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

**Betrag/EUR**

Prüfen, Waschen und Trocknen 10,20 EUR

Vulkanisieren 12,30 EUR

Ein- / Fortbinden von D-Kupplung 5,10 EUR

C-Kupplung 6,70 EUR

B-Kupplung 8,20 EUR

A-Kupplung 12,80 EUR

**4. Wasserführende Armaturen je Tag Betrag/EUR**

Standrohr mit Schlüssel “ 10,20 EUR

Verteiler “ 10,20 EUR

sonst. wasserführende Armaturen **je Stück** 7,70 EUR**4.1 Löschgeräte je Tag Betrag/EUR**

Feuerlöscher “ 7,70 EUR

Kübelspritze	“ 5,10 EUR
Löschdecke	“ 5,10 EUR

#### 4.2 Leitern

**je Tag Betrag/EUR**

Steckleiterteil	“ 3,80 EUR
Schiebeleiter	“ 20,50 EUR
Klappleiter	“ 5,10 EUR

#### 4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### 4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

#### 5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

#### 5.1 Reinigen und Desinfizieren

**je Stück Betrag/EUR**

Atemschutzgeräte	„ 7,70 EUR
Atemschutzmaske	„ 5,10 EUR

#### 5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

**je Stück Betrag/EUR**

Lungenautomat	„ 7,70 EUR
Atemschutzmaske	„ 7,70 EUR
Atemschutzgerät	„ 16,40 EUR
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/6l	„ 4,60 EUR
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6l	„ 6,10 EUR

**6. Prüfen****6.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung**

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungnehmer in Rechnung gestellt.

**6.2 Prüfen von Pumpen****je Stück Betrag/EUR**

200 l Nennleistung	„ 10,20 EUR
400 l Nennleistung	„ 12,80 EUR
800 l Nennleistung	„ 15,30 EUR
1.600 l Nennleistung	„ 17,90 EUR

**6.3 Prüfung von Leitern laut Unfallverhütungsvorschrift (UVV)****je Stück Betrag/EUR**

Anstell-, Steck- und Klappleiter, Einreissaken, Krankentrage	„ 10,20 EUR
3-teilige Schiebeleiter	„ 18,40 EUR

**6.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von****je Stück Betrag/EUR**

Vollschutzanzügen	„ 30,70 EUR
-------------------	-------------

**7. Gebühren für besondere Leistungen**

für Einsätze wie z.B.

**Entfernen von Insekten**

**Öffnen einer Tür**

**Säubern von Verkehrsflächen**

**Entfernen von Eiszapfen**

**Eigentumssicherung**

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

**8. Alarmierung**

Gebühren für

**Mißbräuchliche Alarmierung und Fehalarmierung**

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet.

Anmerkung zur Fehalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn eine ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

**9. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

**10. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

---

**Artikel 14 Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Lorsch  
beschlossen am 29. Juni 1995**

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für das Gebiet der Stadt Lorsch werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone 1: Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	3.650,60 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	4.380,80 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	12.168,80 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	24.337,50 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5	36.506,20 EUR
Zone 2: Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	4.532,60 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	5.439,10 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	15.108,70 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	30.217,40 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5	45.326,00 EUR
Zone 3: Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	5.644,70 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	6.773,60 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	18.815,50 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	37.631,10 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5	56.446,60 EUR
Zone 4: Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	6.028,10 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	7.233,80 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	20.093,80 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	40.187,50 EUR
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5	60.281,30 EUR

---

**Artikel 15 Änderung der Bausatzung der Stadt Lorsch für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 3 „Im neuen Garten“, Nr. 4 „Im Trieb“ und Nr. 6 „Hinter der Oberstraße/Brückeläcker“ beschlossen am 29. Juni 1978**

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bausatzung können mit Geldbußen bis zu *511,30 EUR* geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung.

**Artikel 16 Änderung der Bausatzung der Stadt Lorsch für den Geltungsbereich des Bauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 7 „Im Lagerfeld“ beschlossen am 29. Juni 1978, zuletzt geändert durch die III. Nachtragssatzung, beschlossen am 28. Februar 1989**

1. Ziffer 4.1 wird wie folgt geändert:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bausatzung können mit Geldbußen bis zu *511,30 EUR* geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (Bundesgesetzblatt I S. 481) findet Anwendung.

**Artikel 17    Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Stadt Lorsch  
beschlossen am 15. November 1990, zuletzt geändert durch die VII.  
Nachtragssatzung, beschlossen am 16. Dezember 1999**

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr für die ganztägige Betreuung beträgt für das Einzelkind einer Familie *84,40 EUR/* Monat. Ab dem 2. Kind einer Familie ist die ganztägige Betreuung (bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch) frei.  
Das Spielgeld beträgt monatlich *1,00 EUR*, das Getränkegeld monatlich *0,50 EUR*.

**Artikel 18    Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Stadt Lorsch beschlossen am 25. September 1997**

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *5.112,90 EUR* geahndet werden.



**Artikel 19 Änderung der Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten in der Stadt Lorsch beschlossen am 28. März 1996, zuletzt geändert durch die I. Nachtragssatzung, beschlossen am 04. Juli 1996**

1. § 4 wird wie folgt geändert:

I. Wochenmarkt

1. Die Gebühr beträgt pro Markttag *6,10 EUR*.
2. Für die Inanspruchnahme von Strom ist eine Jahrespauschale von *61,40 EUR* zu entrichten.

II. Jahrmärkte

Die Gebühr beträgt pro Markttag und je laufenden Meter Verkaufsstand *6,10 EUR*.

III. Volksfeste

A. Fahrgeschäfte:

Autoskooter	<i>766,90 EUR</i>	bis	<i>1.022,60 EUR</i>
Rundfahrgeschäfte	<i>255,70 EUR</i>	bis	<i>613,60 EUR</i>
Kettenflieger u.a	<i>127,80 EUR</i>	bis	<i>306,80 EUR</i>
Schiffschaukel	<i>127,80 EUR</i>	bis	<i>179,00 EUR</i>
Fahrgeschäfte für Kinder (Kinderkarussells)	<i>127,80 EUR</i>	bis	<i>255,70 EUR</i>

B. Spielgeschäfte: je Frontmeter

Schieß- und Sporthallen	<i>17,90 EUR</i>	bis	<i>25,60 EUR</i>
Verlosung u.a.	<i>23,00 EUR</i>	bis	<i>30,70 EUR</i>
Ausspielung durch Automaten	<i>15,30 EUR</i>	bis	<i>25,60 EUR</i>

C. Verkaufsgeschäfte: je Frontmeter

Imbiß mit Ausschank und Sitzgelegenheit	<i>43,50 EUR</i>	bis	<i>61,40 EUR</i>
Imbiß ohne Ausschank und ohne Sitzgelegenheit	<i>25,60 EUR</i>	bis	<i>51,10 EUR</i>
Ausschankgeschäfte mit Sitzgelegenheit	<i>25,60 EUR</i>	bis	<i>51,10 EUR</i>
Ausschankgeschäfte ohne Sitzgelegenheit	<i>15,30 EUR</i>	bis	<i>40,90 EUR</i>
Süßwaren, Eis, Popcorn	<i>10,20 EUR</i>	bis	<i>17,90 EUR</i>
Spielwaren, Geschirr, Textilien, Modeschmuck	<i>10,20 EUR</i>	bis	<i>17,90 EUR</i>

**Artikel 20 Änderung der Satzung der Stadt Lorsch über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen beschlossen am 30. Mai 1974**

1. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für jede Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von *1,50 EUR* erhoben. Erfordert die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einen das übliche Maß übersteigenden Verwaltungsaufwand, so kann die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des übersteigenden Verwaltungsaufwandes erhöht werden. Die Gebühr darf jedoch den Betrag von *10,20 EUR* nicht übersteigen.

**Artikel 21 Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Lorsch über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen beschlossen am 30. März 1974**

1. Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR	Mindestgebühr EUR
1.	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und nicht unter die Bestimmungen des § 6 Nr. 2 und 4 fallen, je qm Jährlich	2,60	2,60
2.	Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden und		
	a) nicht unter die Bestimmung des § 6 Nr. 2 und 3 fallen, je qm Ansichtsfläche jährlich	5,10	
	b) nicht unter die Bestimmungen des § 6 Nr. 4 fallen, je qm Ansichtsfläche täglich	0,20	1,50
3.	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen, jährlich	5,10	
4.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche bis zu 2 Monaten, wöchentlich,	0,30	5,10
	für jeden weiteren Monat	5,10	
	b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche bis zu 2 Monaten, wöchentlich	0,50	7,70
	für jeden weiteren Monat	7,70	

5.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 4 fällt		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche, täglich	0,30	2,60
	b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche, täglich	0,50	5,10
6.	Gleise		
	je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm		
	je angefangene 10 m monatlich		
	a) in den Grund eingelassen	5,10	
	b) nicht in den Grund eingelassen	10,20	
	Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm - 1435 mm um 30 v.H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v.H..		
	Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v.H..		
7.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), je Anlage jährlich	2,60	
8.	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen		
	a) je Woche und angefangenen 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt		
	1. bei Durchmessern bis zu 100 mm	2,60	
	2. bei Durchmessern über 100 mm bis zu	10,20	
	b) jährlich je angefangenen 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt		
	1. bei Durchmessern bis zu 100 mm	10,20	
	2. bei Durchmessern über 100 mm bis zu	51,10	
9.	Litfaßsäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen, jährlich	51,10	
	Normaluhren auf eigenem Aufbau im Straßenraum	25,60	
10.	Masten für Freileitungen, Fahnen u.ä.		
	a) wenn auf Dauer aufgestellt, bis 10 Masten je Mast jährlich	1,00	
	darüber hinaus für jeden weiteren Mast	0,50	
	b) wenn vorübergehend aufgestellt, je Mast täglich	0,30	
11.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,00	
12.	Tribünen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche, täglich	0,10	
13.	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.		
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	

b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,60		
14. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,50	bis	2,60
15. Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen ausgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jährlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Milchbänke)	2,60		
16. Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,50		
17. Versammlungen, je Stunde, je Größe des Platzes	0,30	bis	2,60
18. Informationsstände und Wahlwerbbestände, je qm Täglich	0,50		
19. Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen, pro Fahrzeug (keine Autowracks) wöchentlich	5,10		
20. Fahrradständer auf öffentlichem Straßengelände, jährlich je	2,60		
21. Übermäßige Benutzung im Sinne des § 29 STVO, wie Umzüge, motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn keine Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	102,30	bis	255,70
22. Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, je Tag	2,60	bis	25,60

**Artikel 22 Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Lorsch in der Fassung vom 15. November 1996, zuletzt geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 26. Mai 2000**

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Die Grundgebühr beträgt   | <i>2,10 EUR</i>  |
| 2. Fahrpreis pro km<br>(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke <i>0,10 EUR</i> .)   | <i>1,20 EUR</i>  |
| 3. Wartezeit pro Stunde<br>einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten; die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit <i>0,10 EUR</i> . Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.) | <i>21,50 EUR</i> |

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Beförderung von Kleingepäck bis 5 kg ist frei. Für Gepäck über 5 kg wird ein Zuschlag von *0,30 EUR*, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von *0,30 EUR* erhoben.

**Artikel 23 Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Geschäftsbereich des Ordnungsamtes der Stadt Lorsch  
beschlossen am 15. November 1999**

1. Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

Verwaltungshandlung	Verwaltungsgebühr
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen § 33 a GewO	511,30 EUR
Erlaubnis für einmalige Schaustellungen von Personen gewerbsmäßiger Art § 33 a GewO	51,10 EUR
Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten § 33 c I GewO	920,30 EUR
Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes § 33 c III GewO	51,10 EUR
Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit § 33 d I GewO	766,90 EUR
Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens § 33 i I GewO	1.789,50 EUR
Erlaubnis zum Betrieb eines Geschäftes eines Pfandleihers oder eines Pfandvermittlers § 34 I GewO	766,90 EUR
Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes § 9 II S. 2 Pfand IV	25,60 EUR
Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung § 11 I Pfand IV	25,60 EUR
Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes § 34 a I GewO	1.022,60 EUR
Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte § 34 Abs. 1 GewO	1.278,20 EUR
öffentliche Bestellung und Vereidigung einer sachkundigen Versteigerin oder eines Versteigerers § 34 b (5) GewO	357,90 EUR
Verkürzung der Frist für die Anzeige § 5 I Verst V	17,90 EUR
Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben § 9 S. 2 Verst V	17,90 EUR

Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern § 12 I Verst V		102,30 EUR
Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen § 12 II Verst V		102,30 EUR
Gestattung der Leitung der Versteigerung durch einen Angestellten § 13 S. 3 Verst V		25,60 EUR
Reisegewerbekarte, unbefristet § 55 I Nr. 1 GewO / § 55 d GewO		357,90 EUR
Reisegewerbekarte, unbefristet § 55 I Nr. 2 GewO / § 55 d GewO		357,90 EUR
Zweitschrift einer Reisegewerbekarte § 55 i. Verb. mit § 60 c (2) GewO		51,10 EUR
Nachträge in der Reisegewerbekarte (Ergänzung der Handelsgegenstände)		25,60 EUR
Vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis § 11 I und II GastG	10 % der Gebühr für Schankkräume	
Bewilligung von Fristverlängerungen §§ 8,9 und 24 I GastG	25 % der Gebühr für Schankkräume	
Bewilligung von Fristverlängerungen § 11 I S. 2 und II GastG	10 % der Gebühr für Schankkräume	
Gestattung § 12 GastG	1. Tag	20,50 EUR
	jeder weiterer Tag	15,30 EUR
Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann		10,20 EUR
Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes § 69 I S. 1 i. V. m. §§ 67, 68 GewO	einmalig	511,30 EUR
	mehrmalig oder ständig	2.556,50 EUR
Festsetzung eines Volksfestes, einer Messe etc. für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer	bis zu 150 % der normalen Kosten	
Änderung und Aufhebung der Festsetzung § 69 b III GewO		76,70 EUR
Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 GastG	bis 100 qm (Grundbetrag)	1.022,60 EUR
	jeweils pro 100 qm weiterer Fläche einen Zuschlag von	102,30 EUR
	Konzessionsgebühr für eine Trinkhalle	766,90 EUR

Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten § 6 S. 2 GastG		<i>51,10 EUR</i>
Stellvertretungserlaubnis § 9 GastG	50 % der Gebühr für Schankräume	
Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke § 56 I Nr. 3 b GewO		<i>17,90 EUR</i>
Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren § 56 I Nr. 3 f GewO		<i>25,60 EUR</i>
Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Betriebsverbote des § 56 GewO, § 56 II S. 3 GewO		<i>76,70 EUR</i>
Gewerbelegitimationskarte § 55 b II GewO		<i>179,00 EUR</i>
Festsetzung eines Volksfestes § 60 b II i.V.m. § 69 I S. 1 GewO	einmalig	<i>511,30 EUR</i>
	mehrmalig oder ständig	<i>2.556,50 EUR</i>
Festsetzung einer Messe § 69 I i.V.m. § 64 GewO	einmalig	<i>127,80 EUR</i>
	mehrmalig oder ständig	<i>383,50 EUR</i>
Festsetzung einer Ausstellung § 69 I i.V.m. § 65 GewO	einmalig	<i>76,70 EUR</i>
	mehrmalig oder ständig	<i>230,10 EUR</i>
Erlaubnis zum Feilbieten von Waren anlässlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass § 55 a I Nr. 1 GewO	je Tag	<i>15,30 EUR</i>
	mindestens	<i>23,00 EUR</i>
	höchstens	<i>51,10 EUR</i>
Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe § 60 a II GewO		<i>153,40 EUR</i>
Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe		<i>255,70 EUR</i>
Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen § 55 a II GewO		<i>153,40 EUR</i>
Zulassung von Ausnahmen zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen § 55 e II S. 1 GewO		<i>28,10 EUR</i>
Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfrage oder Ermittlung notwendig sind		<i>15,30 EUR</i>



Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 14 Hess. Feiertagsgesetz		<i>51,10 EUR</i>
Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von tankstellenverbundenen Portalwaschanlagen § 14 (2) Hess. Feiertagsgesetz		<i>255,70 EUR</i>
Einfache Melderegisterauskunft § 34 I HMG		<i>7,70 EUR</i>
Erweiterte Melderegisterauskunft § 34 II HMG		<i>7,70 EUR</i>
Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (Rückgriff auf Archiv o.ä.)		<i>25,60 EUR</i>
Melderegisterauskunft für deren Erteilung örtliche Ermittlungen erforderlich sind		<i>25,60 EUR</i>
Melderegisterauskunft nach § 34 III HMG bei manueller Auskunftserteilung	je Einwohner	<i>25,60 EUR</i> zuzüglich EDV-Kosten
Melderegisterauskunft gemäß § 34 III HMG bei automatisierter Auskunftserteilung durch das KIV	bis 200 Einwohner	<i>255,70 EUR</i>
für jeden weiteren Einwohner -	bis 1.000 Einwohner	<i>0,50 EUR</i>
für jeden weiteren Einwohner -	bis 10.000 Einwohner	<i>0,20 EUR</i>
für jeden weiteren Einwohner -	bis 50.000 Einwohner	<i>0,10 EUR</i>
Melderegisterauskunft nach § 35 I und II HMG		<i>102,30 EUR</i>
Melderegisterauskunft nach § 35 III HMG bei manueller Auskunftserteilung	je Jubiläumsfall	<i>5,10 EUR</i>
Melderegisterauskunft gemäß § 35 III HMG bei automatisierter Auskunftserteilung durch das KIV	bis 200 Jubiläumsfälle	<i>255,70 EUR</i>
für jeden weiteren Jubiläumsfall -	bis zu 1.000 Jubiläumsfälle	<i>0,50 EUR</i>
für jeden weiteren Jubiläumsfall -	bis zu 10.000 Jubiläumsfälle	<i>0,20 EUR</i>
	für jeden weiteren Jubiläumsfall	<i>0,10 EUR</i>
Melderegisterauskunft nach § 35 IV HMG		
- siehe Melderegisterauskunft gemäß § 34 III HMG bei automatisierter Auskunftserteilung		
Erteilung einer Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)		<i>7,70 EUR</i>
Erteilung einer Meldebescheinigung, wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (Rückgriff auf Archiv o.ä.)		<i>25,60 EUR</i>
Amtliche Meldebestätigung gemäß § 17 IV HMG		gebührenfrei

Ersatzausstellung einer Lohnsteuerkarte		5,10 EUR
Fundsachenverwahrung gemäß § 967 BGB 3 v.H. des Wertes, mindestens		5,10 EUR
Erteilung einer Sammlungserlaubnis nach § 1 des Hessischen Sammlungsgesetzes		51,10 EUR
Sammlungen, die einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck dienen und deren Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird, sind gebührenfrei		gebührenfrei
Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises		10,20 EUR
vorläufiger Bundespersonalausweis mit Namensänderung bei Eheschließung		8,20 EUR
Ausstellung eines Personalausweises		
Die erstmalige Ausstellung eines Bundespersonalausweises zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem vollendeten 21. Lebensjahr ist gebührenfrei		gebührenfrei
Die Gebühr für die Ausstellung eines Bundespersonalausweises, der durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist, beträgt		7,70 EUR
Die Gebühr für das Ausstellen eines vorläufigen Bundespersonalausweises beträgt		10,20 EUR
Die Gebühr für die Ausstellung eines Bundespersonalausweises über 21 Jahre beträgt		7,70 EUR
Die Gebühr für die Neuausstellung eines Bundespersonalausweises, wenn der bisherige verlorengegangen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist, beträgt		12,80 EUR
Ausstellung eines Reisepasses bis zum vollendeten 26. Lebensjahr darüber		12,80 EUR 25,60 EUR
Die Gebühr für die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses beträgt		12,80 EUR
Ausstellung eines Kinderausweises		5,10 EUR
Verkürzung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten nach § 4 der Verordnung über die Sperrzeit	1. Tag je Nacht je Monat	51,10 EUR 1.278,20 EUR
Aufhebung der Sperrzeit	je Nacht je Monat	76,70 EUR 2.556,50 EUR
Auskunft aus dem Bundeszentralregister		10,20 EUR

---

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		10,20 EUR
Einjahresfischereischein		7,20 EUR
Fünjahresfischereischein		23,50 EUR
Zehnjahresfischereischein		46,50 EUR
Jugendfischereischein		7,20 EUR
Ortskundeprüfung zur Personenbeförderung		25,60 EUR
Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr		
Zulassung des 1. Mietwagens	1. Fahrzeug	53,70 EUR
Zulassung eines weiteren Mietwagens in demselben Verfahren	jedes weitere Fahrzeug	28,10 EUR
Austausch von KfZ	pro KfZ	10,20 EUR
Ferienzielreisen mit Pkw	1. Fahrzeug	53,70 EUR
Ferienzielreisen mit Pkw in demselben Verfahren jedes weitere Fahrzeug		28,10 EUR
Verkehr mit Kraftdroschken	1. Fahrzeug	132,90 EUR
Verkehr mit Kraftdroschken in demselben Verfahren	jedes weitere Fahrzeug	38,40 EUR
Mischkonzession (Taxi und Mietwagen)	1. Fahrzeug	158,50 EUR
	jedes weitere Fahrzeug	53,70 EUR
Übertragung der Rechte und Pflichten im Taxen- und Mietwagengewerbe auf einen Anderen		212,20 EUR
Berichtigung der Genehmigungsurkunde		17,90 EUR

**Artikel 24 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld beschlossen am 03. Februar 1992, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung, beschlossen am 07. Dezember 1994**

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen in Gaststätten und in sonstigen Aufstellungsorten	<i>92,00 EUR</i> <i>46,00 EUR</i>
---	--------------------------------------

je Gerät und Kalendermonat.

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen in Gaststätten und in sonstigen Aufstellungsorten	<i>46,00 EUR</i> <i>23,00 EUR</i>
--	--------------------------------------

je Gerät und Kalendermonat.

b) zu § 2 b):

je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat

ab 01. Januar 1992	<i>25,60 EUR</i>
ab 01. Januar 1993	<i>28,10 EUR</i>
ab 01. Januar 1994 und folgende Jahre	<i>30,70 EUR</i>

**Artikel 25 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lorsch  
beschlossen am 17. Dezember 1998**

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten und jeden weiteren Hund *48,00 EUR*.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich *612,00 EUR*.

3. § 11 Abs. 5 S. 1 wird wie folgt geändert:

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von *2,60 EUR* ausgehändigt.

**Artikel 26 Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Lorsch  
beschlossen am 28. Januar 1993, zuletzt geändert durch die VII.  
Nachtragssatzung, beschlossen am 17. Dezember 1998**

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt *1,33 EUR* je qm Grundstücks- und Geschoßfläche.

2. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Die Gebühr beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche *0,26 EUR*.

3. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.  
Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Frischwasserverbrauch *2,53 EUR*.

4. § 23 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch *2,53 EUR* bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$G \times \left(0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,7\right),$$

wobei G die Gebühr nach § 23 Abs. 2 dieser Satzung darstellt.

5. § 23 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge aller Fäkalschlämme berechnet, die von der öffentlichen Fäkalschlammabeseitigung abgeholt werden. Sie setzen sich wie folgt zusammen:
- Die Entleerung beträgt *9,71 EUR* je angefangener Kubikmeter Fäkalschlamm, mindestens jedoch *76,69 EUR* pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung.
  - Die Abladegebühr auf der Kläranlage der Stadt Lorsch beträgt *7,67 EUR* je angefangener Kubikmeter Fäkalschlamm.
  - Bei geschlossenen Sammelgruben wird die Abladegebühr auf der Kläranlage der jeweils gültigen Abwassergebühr nach § 23 Abs. 2 der Entwässerungssatzung angepaßt.
  - Bei Verlegen einer Schlauchleitung über 20 Meter wird ein Erschwerniszuschlag von *5,11 EUR* erhoben.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von *2,56 EUR* zu zahlen.

- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von *7,67 EUR* zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils *2,56 EUR*.

7. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von *2,56 EUR* bis *51.129,19 EUR* geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

**Artikel 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Lorsch, den 31.01.2001

Der Magistrat:  
gez. Jäger  
Bürgermeister